

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Adnan Othman - Aktenzeichen 55/711F-66659	128
Für Frau Svenja Quast - Aktenzeichen 55/712D-65710	128
Für Frau Surangima Breuers	128
Für Herrn Kava Lauend - Aktenzeichen 55/711C – 53793 u. 63607	128
Für Frau Melanie Bärbel Dresevic - Aktenzeichen 55/712C – 42035	128
Für Herrn Amer Aljasssem - Aktenzeichen 55/711G-65939/65940	128
Für Herrn Claudio Marino - Aktenzeichen 55/711A – 31554129	129
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Honorarordnung für die Volkshochschule Hagen der Stadt Hagen vom 16.07.2025	129
Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB hier:	
a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren	
b) Satzungsbeschluss	
c) Berichtigung des Flächennutzungsplans	130



Lange Riege Eilpe (Foto: Pressestelle Stadt Hagen)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Adnan Othman, wohnhaft: Syrien (letzte bekannte Anschrift Schützenstr. 7, 58135 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 17.07.2025, Aktenzeichen 55/711F-66659.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.07.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Svenja Quast, zuletzt wohnhaft: „Hasperbruch 1, 58135 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 03.06.2025, Aktenzeichen 55/712D-65710

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 16.07.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Surangsima Breuers, letzte bekannte Anschrift Ban Bat Pim Prab Sattru Pai -50b Chakkradipong rd. - Bangkok 10100 - Thailand, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuer- / Zinsbescheid vom 25.04.2025

- Gewerbesteueranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/20

Kassenzeichen: 100110047619

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 16.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Kava Lauend, zuletzt wohnhaft: „Rehstr. 23, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 16.07.25, Aktenzeichen 55/711C – 53793 u. 63607

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 16.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Melanie Bärbel Dresevic, zuletzt wohnhaft: „Riegerbusch 12, 58091 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 15.07.2025, Aktenzeichen 55/712C – 42035

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 15.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Amer Aljasseem, „unbekannt verzogen“, zuletzt wohnhaft Schulstr. 10, 58095 Hagen liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 15.07.2025, Aktenzeichen 55/711G-65939/65940

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Stoltmann, Zimmer D316, Tel. 207-2806, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 15.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Claudio Marino– aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Belgische Str.4, 59457 Werl“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 11.07.2025, Aktenzeichen 55/711A – 31554.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Honorarordnung für die Volkshochschule Hagen der Stadt Hagen vom 16.07.2025

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2025 aufgrund von § 41 Abs. 1 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Hagen vom 11. Juli 2002 die folgende Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Honorarordnung gilt für nebenberuflich tätige Kursleitende der Volkshochschule (VHS) der Stadt Hagen.

§ 2 Kursleitende

1. Die VHS-Leitung schließt mit den Kursleitenden vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen auf Grundlage der von den Kursleitenden in Art, Umfang und Gestaltung angebotenen Leistungen. Die Vergütung wird auf Basis der erbrachten Leistungen vereinbart. Dabei sind die Vorschriften dieser Honorarordnung Bestandteil der Verträge. Ohne schriftliche Vereinbarung kann ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung nicht erhoben werden.
2. Die Kursleitenden erbringen ihre Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich, ohne in betriebliche Abläufe der VHS eingebunden zu sein. Die Kursleitenden sind nicht verpflichtet, an internen Besprechungen, Konferenzen oder sonstigen organisatorischen Sitzungen der VHS teilzunehmen; auf Wunsch der Kursleitenden ist eine Teilnahme jedoch möglich, die Teilnahme wird nicht vergütet.
3. Die Kursleitenden tragen das volle unternehmerische Risiko für ihre Tätigkeit, einschließlich des Risikos von Kursausfällen. Sie haben die Möglichkeit, eigene Werbemaßnahmen zur Teilnehmendengewinnung durchzuführen.

§ 3 Höhe der Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung wird zwischen der VHS Hagen und den Kursleitenden ausgehandelt und orientiert sich an einem Basis-honorarsatz von 27 € pro erteilter Unterrichtsstunde (45 Minuten).
2. Des Weiteren ist die VHS-Leitung berechtigt, Einzelvereinbarungen mit den Kursleitenden zu treffen (z. B. für Studienfahrten, Prüfungen, Einzelvorträge, Materialausgaben).
3. Sofern gesonderte, insbesondere mit der Refinanzierung von Kursen zusammenhängende Förderkriterien oder Richtlinien bestehen, nach denen bestimmte Vergütungen zu zahlen sind, kann die VHS-Leitung die Vergütung entsprechend vereinbaren.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Fahrtkosten sind grundsätzlich mit der Zahlung des Honorars abgegolten und werden nicht gesondert erstattet. Die Kursleitenden tragen die Verantwortung für ihre eigenen Betriebsausgaben, einschließlich Fahrtkosten. In begründeten Ausnahmefällen ist die Leitung der VHS berechtigt, für außerhalb Hagens wohnende Kursleitende die Erstattung von Fahrtkosten pauschaliert zu vereinbaren; Grundlage hierfür ist das Landesreisekostengesetz NRW.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Honorare

1. Die vereinbarten Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltung und Vorlage der Abrechnungsunterlagen (Abrechnung über erbrachte Leistungen sowie vollständige und unterschriebene Teilnehmendenliste) fällig.
2. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Wochen erstrecken, können im Einvernehmen mit der VHS Zwischenrechnungen erstellt werden.
3. Die Ansprüche auf Zahlung des Honorars verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
4. Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen, die die Kursleitenden ohne vorherige Zustimmung der VHS-Leitung über die vertragliche Vereinbarung hinaus erbringen, werden nicht vergütet.
5. Kommt eine geplante Veranstaltung z. B. auf Grund zu geringer Beteiligung nicht zustande, besteht kein Anspruch auf Vergütung.
6. Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung und die Zusammenlegung von Veranstaltungen/Kursen trifft die VHS im Benehmen mit den Kursleitenden. Ein Anspruch der Kursleitenden auf Vergütung über den Tag der Beendigung hinaus bzw. eine Zusammenlegung besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 26.07.2002 in der Fassung vom 23.08.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule Hagen der Stadt Hagen vom 16.07.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

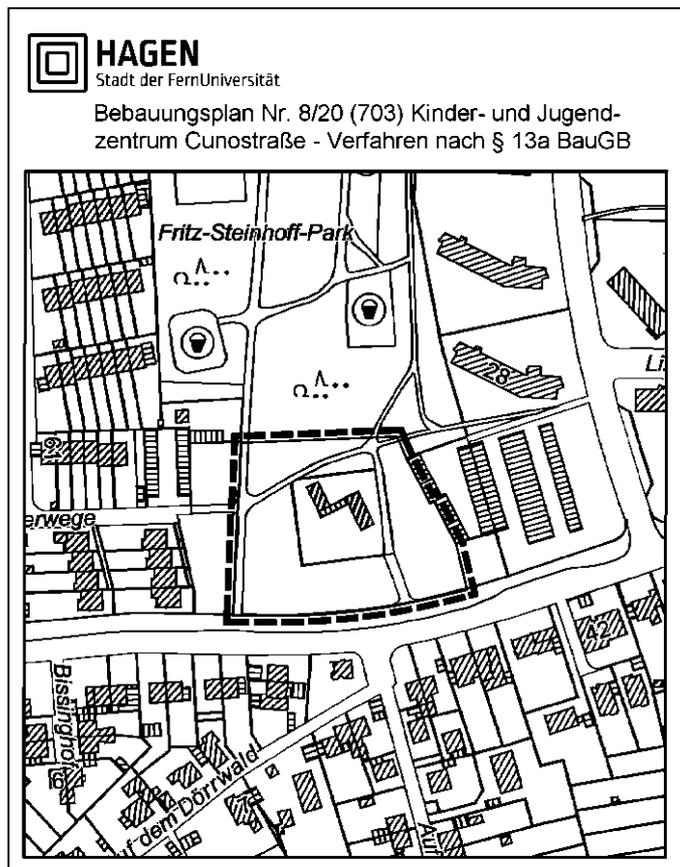
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB

hier:

- Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
- Satzungsbeschluss**
- Berichtigung des Flächennutzungsplans**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- Nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange werden die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zurückgewiesen bzw. es wird ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung entsprochen. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- Der im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße -Verfahren nach § 13a BauGB wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 24.04.2025 gemäß §

9 Abs. 8 BauGB beigefügt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Eppenhäuser, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 664, 665 und 1779 (tlw.). Das Plangebiet befindet sich nördlich der Cunostraße im südlichen Teil des Fritz-Steinhoff-Parks.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Der Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB an den Bebauungsplan angepasst.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 13a und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und §

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2a BauGB.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (aufgehoben)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie

entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 S. 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung in Kraft.

Planeinsicht:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße – Verfahren nach § 13a BauGB und die Begründung vom 24.04.2025 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 16.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>
Kita Prentzelstr.6, 58095 Hagen, Bodenaufbauten - Estricharbeiten

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.07.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTEULK9F2

Hohenlimburger Str., 2. BA, Straßenbau, Kanalbau

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.07.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTC4YCZKH

Dienst- und Schutzkleidung für das Ordnungsamt der Stadt Hagen 2025-2027

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 08.08.2025

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - FB15-

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYTE99XBTW

Neubau der Brücke Rehbecke: Einhub des Brückenüberbaus verschiebt sich

14. Juli 2025 – Der Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) weist darauf hin, dass sich der ursprünglich für Juli 2025 geplante Einhub des Brückenüberbaus an der neuen Brücke Rehbecke verschiebt. Grund dafür sind Komplikationen beim Stahlbau, die zu notwendigen Nachbesserungsarbeiten seitens der ausführenden Baufirma führen. Ein neuer Termin für den Einhub soll im September oder Oktober dieses Jahres stattfinden. Sobald ein konkreter Termin genannt werden kann, informiert der WBH rechtzeitig im Vorfeld darüber. Er bittet um Verständnis für die erforderlichen Maßnahmen und ist bemüht, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

14. Juli 2025 – In der Zeit vom 16. bis 31. Juli finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden wie Fußgängerinnen und Fußgänger oder Radfahrerinnen und Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

16.07.2025

Am Berghang, Neuer Schloßweg

17.07.2025

Im Kley, Funckestraße

18.07.2025

Oststraße, Stadionstraße

19.07.2025

Iserlohner Straße, Bergischer Ring

21.07.2025

Rummenohler Straße, An der Hütte

22.07.2025

Franzstraße, Gabelsbergerstraße

23.07.2025

Enneper Straße, Heigarenweg

24.07.2025

Nöhstraße, Ribbertstraße

25.07.2025

Oedenburgstraße, Poststraße

26.07.2025

Lönsweg, Detmolder Straße

28.07.2025

Eppenhauser Straße, Herbecker Weg

29.07.2025

Elseyer Straße, Haßleyer Straße

30.07.2025

Kuhlestraße, Im Weinhof

31.07.2025

Berchumer Straße, Heinrichstraße

Verbraucherzentrale zieht ins Rathaus an der Volme

14. Juli 2025 – Die Verbraucherzentrale in Hagen zieht um: Voraussichtlich ab November dieses Jahres wird sie nicht mehr im Pavillon im Volkspark, sondern im Rathaus an der Volme zu finden sein. Die Stadt Hagen stellt der Beratungsstelle moderne Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Rathauses zur Verfügung, in denen zuvor die Freiwilligenzentrale untergebracht war. Der Umbau der Räume, die sich in direkter Nachbarschaft zum Zentralen Bürgeramt im Volme Forum befinden, beginnt in Kürze.

„Wir freuen uns auf die modernen Räumlichkeiten in zentraler Lage“, sagt Janine Pühl, Leiterin der Verbraucherzentrale in Hagen, „die Nähe zum Zentralen Bürgeramt ermöglicht uns einen noch engeren Austausch mit städtischen Angeboten – und für die Hagenerinnen und Hagener ist der Weg zu uns künftig noch kürzer.“

Das gewohnte Beratungs- und Informationsangebot der Verbraucherzentrale bleibt auch am neuen Standort in vollem Umfang erhalten. Die Öffnungszeiten ändern sich ebenfalls nicht. „Wir hoffen, die Schließzeit während des Umzugs möglichst kurz zu halten“, so Pühl, „unser Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern auch während der Übergangszeit eine verlässliche Anlaufstelle zu bieten.“

Nach dem Umzug sind alle Interessierten herzlich eingeladen, sich die neuen Räume im Rathaus anzusehen – mit oder ohne konkretes Anliegen.


https://www.instagram.com/hagen_westfalen/

<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>

https://www.threads.net/@hagen_westfalen

https://x.com/Hagen_Westfalen

whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gVWQzSxZBC0N
Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

 Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
 Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

 Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
 58095 Hagen.
Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de